--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit
Ziel 3: Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern
Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Gebühren
Maßnahme 3: Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten
Maßnahme 4: Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich Brennereien
Maßnahme 5: Erleichterung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen
Maßnahme 6: Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch mit anderen Ländern
Maßnahme 7: Systematische Regelung der Einbringung von elektronischen Anbringen in der Bundesabgabenordnung
Maßnahme 8: Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe
Maßnahme 9: Systematische Regelung der elektronischen Zustellung in der Bundesabgabenordnung
Maßnahme 10: Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestandes bei widerrechtlichem Bezug von Absetzbeträgen
Maßnahme 11: Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel
Maßnahme 12: Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrages bzw. -zuschlages
Maßnahme 13: Nähere Regelung der Inanspruchnahme des Freiwilligenpauschales bei Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen
Maßnahme 14: Anpassung der Anforderungen an Mitglieder der Schätzungs- und Bewertungsbeiräte
Maßnahme 15: Dauerhafte Beseitigung der 10 %-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen
Maßnahme 16: Klarstellungen zur Anwendung der Werbeabgabe bei Mehrfachübertragungen von Werbeeinschaltungen
Maßnahme 17: Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Kinder und Jugend

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-142	29.819	63.652	93.971	104.251
Nettofinanzierung Länder	0	11.595	22.136	30.569	33.731
Nettofinanzierung Gemeinden	0	6.645	12.685	17.517	19.330
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-142**	**48.059**	**98.473**	**142.057**	**157.312**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	0	55.000	105.000	145.000	160.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des AbgÄG 2025 führt im Betrachtungszeitraum zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund € 465 Mio.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem AbgÄG 2025 werden insbesondere die Richtlinien (EU) 2025/872, 2024/1233 sowie das EuGH-Urteil vom 1.8.2025, C-794/23, P-GmbH umgesetzt werden

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 12.11.2025

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2025	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfegesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabegesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025)
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirates
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Geschäftsordnung des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse
Verordnung	2025	2027	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über das Verfahren FinanzOnline (FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027) erlassen und die Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für

			Betrugsbekämpfung aufgehoben wird
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Fahrtkostenersatzverordnung geändert wird
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Durchführungsbestimmungen zum Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG-Durchführungsverordnung)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Beim AbgÄG 2025 handelt es sich um ein Sammelgesetz, dessen Maßnahmen diverse Herausforderungen adressieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren.

Laut einer Umfrage des eGovernment MONITORS 2024 haben etwa 75 % der Befragten im vergangenen Jahr digitale Verwaltungsdienste genutzt und sich damit überwiegend zufrieden gezeigt. Für die verbleibenden rund 25 % stellen vor allem die Komplexität von Antragsverfahren, die Gewohnheit, Verwaltungsangelegenheiten persönlich zu erledigen, sowie die fehlende durchgängige Verfügbarkeit digitaler Angebote nach wie vor große Hürden dar. Gleichzeitig erwarten rund zwei Drittel der Bevölkerung, dass öffentliche Leistungen künftig online zugänglich sind und neue Technologien gezielt eingesetzt werden, um die Effizienz der Verwaltung zu steigern (Initiative D21 und Technische Universität München, 2024).

Die Effizienz der Verwaltung wird auch durch eine einheitliche Vollziehung sichergestellt. Diese stärkt zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung und öffentliche Verwaltung – einem wesentlichen Ziel des Regierungsprogrammes "Jetzt das Richtige Tun. Für Österreich.", das auch einen Fokus auf die verstärkte Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung legt.

Dafür bedarf es entsprechender Maßnahmen, die den Zugang zu Verwaltungsverfahren vereinfachen, die Effizienz der Behörden steigern und bürokratische Hürden abbauen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können so von einem leichteren Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen und einer deutlichen Reduktion unnötiger Bürokratie profitieren. Auch wird die Verwaltung entlastet und der Standort Österreich langfristig gestärkt.

Daneben soll mit dem Gesetzespaket ein wichtiger Beitrag im Bereich der Besteuerung von Tabak und Tabaksurrogaten geleistet werden.

Trotz laufender Rückgänge beim klassischen Tabakrauchen bleibt der tägliche Zigarettenkonsum in Österreich hoch. Rund 20 % der Bevölkerung über 15 Jahren rauchen täglich. Bei Jugendlichen zeigt sich dabei zwar ein Rückgang, allerdings steigt der Konsum neuartiger Nikotinprodukte (Nikotinbeutel, E-Zigaretten) (Gesundheit Österreich GmbH, 2025). Diese Entwicklung birgt diverse Risiken, denen mit zielgerichteten Maßnahmen entgegengewirkt werden soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im AbgÄG 2025 enthaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt, kommt es zu keiner Verbesserung und Digitalisierung von Prozessen in der öffentlichen Verwaltung, keiner gestärkten Rechtssicherheit sowie keiner nachhaltigen Verbrauchsbesteuerung im Bereich Tabak.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Initiative D21 und Technische Universität München: eGovernment MONITOR 2024	2024	https://initiative21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/eGovernment-MONITOR/2024/egovernment_monitor_24.pdf
Statistik Austria: IKT-Einsatz in Haushalten 2024	2024	https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten
Gesundheit Österreich GmbH: Tabak- und Nikotinkonsum: Zahlen und Fakten 2024	2025	https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Tabak-und-verwandte-Erzeugnisse/Kennzahlen-und-Trends-für-Österreich-.html
Statistik Austria: Bevölkerung nach Alter/Geschlecht	2025	https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht
Monopolverwaltung GmbH	2025	https://www.mvg.at/

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse

Beschreibung des Ziels:

Durch die Optimierung von Strukturen und die Digitalisierung zentraler Prozesse soll die Verwaltung spürbar vereinfacht, effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern
Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Gebühren
Maßnahme 3: Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten
Maßnahme 4: Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich Brennereien
Maßnahme 5: Erleichterung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen
Maßnahme 6: Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch mit anderen Ländern
Maßnahme 7: Systematische Regelung der Einbringung von elektronischen Anbringen in der Bundesabgabenordnung
Maßnahme 8: Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Personen, die in den letzten zwölf Monaten E-Government-Angebote nutzten

Ausgangszustand 2024: 75 %	Zielzustand 2029: 80 %

Statistik Austria

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Zur nachhaltigen Stärkung der Rechtssicherheit sollen Regelungen gesetzlich normiert werden, die zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Verwaltung beitragen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: Erleichterung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen
Maßnahme 6: Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch mit anderen Ländern
Maßnahme 7: Systematische Regelung der Einbringung von elektronischen Anbringen in der Bundesabgabenordnung
Maßnahme 8: Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe
Maßnahme 9: Systematische Regelung der elektronischen Zustellung in der Bundesabgabenordnung
Maßnahme 10: Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestandes bei widerrechtlichem Bezug von Absetzbeträgen
Maßnahme 11: Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel
Maßnahme 12: Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrages bzw. -zuschlages
Maßnahme 13: Nähere Regelung der Inanspruchnahme des Freiwilligenpauschales bei Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen
Maßnahme 14: Anpassung der Anforderungen an Mitglieder der Schätzungs- und Bewertungsbeiräte
Maßnahme 15: Dauerhafte Beseitigung der 10 %-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen
Maßnahme 16: Klarstellungen zur Anwendung der Werbeabgabe bei Mehrfachübertragungen von Werbeeinschaltungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Im Inland abgegebene bzw. im Amtshilfewege aus dem Ausland übermittelte Mindeststeuerberichte

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.720 Anzahl

BMF-intern
Zum Zeitpunkt der Evaluierung kommt es für rund 1.720 Unternehmensgruppen, für die in Österreich ein Mindeststeuerbericht einzureichen ist bzw. ein im Ausland eingereichter Mindeststeuerbericht im Wege des Informationsaustausches übermittelt wird, durch die konkrete Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes, dessen Austausch im Amtshilfewege sowie dessen elektronischer Einreichbarkeit zu erhöhter Rechtssicherheit.

Ziel 3: Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist, eine nachhaltige Besteuerung von Tabak- und neuartigen Alternativprodukten sicherzustellen und die Stabilität des Tabakmonopols durch seine Modernisierung zu erhalten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 17: Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 160 Mio. €

BMF-intern
Zum Zeitpunkt der Evaluierung sollen sich die Mehreinnahmen im Jahr 2029 auf rund € 160 Mio. belaufen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern

Beschreibung der Maßnahme:

In einem mehrjährigen Prozess soll das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren und Verkehrsteuern schrittweise durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden: Ab 2026 für die Grunderwerbsteuer, ab 2027 für die Versicherungssteuer und ab 2028 für die Gebühren.

Für die Grunderwerbsteuer bleibt das System der elektronischen Selbstberechnung und Abgabenerklärung grundsätzlich bestehen, wird jedoch aufgrund gesetzlicher und technischer Änderungen punktuell angepasst.

An der grundsätzlichen Systematik des Vollzuges des Versicherungssteuergesetzes soll es keine Änderungen geben. Künftig sollen jedoch alle zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (Versicherer, Bevollmächtigte oder Fiskalvertreter) den selbst berechneten monatlichen Steuerbetrag in einer elektronischen Anmeldung zu erfassen haben. Dies soll die bisher uneinheitliche Praxis vereinheitlichen und gleichzeitig sicherstellen, dass unterjährige Berichtigungen oder Erstattungen erfasst werden können. Auch die Jahressteuererklärung soll künftig elektronisch eingereicht werden.

Die Schaffung eines elektronischen Verfahrens für Gebühren soll vor allem die elektronische Übermittlung von Urkunden, Gebührenanzeigen und Befunde über nicht entrichtete feste Gebühren durch andere Verwaltungsbehörden betreffen.

Die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung sämtlicher elektronischer Verfahren soll jeweils durch Verordnung erfolgen.

Die Änderungen sollen mit 1. April des Jahres 2026 (Grunderwerbsteuer), bzw. jeweils mit 1. Jänner des Jahres 2027 (Versicherungssteuer) und 2028 (Gebühren) in Kraft treten. Sofern die technischen Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen, soll das Inkrafttreten auf spätestens 1. Jänner 2027 (Grunderwerbsteuer) bzw. 1. Jänner 2029 (Gebühren) verschoben werden können.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse

Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Gebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Gebührentransparenz sollen die Verfahren im Zusammenhang mit Strafregisterbescheinigungen, Strahlenschutz und der Registrierung von Zuchtbetrieben bedrohter Tierarten aufkommensneutral pauschaliert werden. Zudem soll eine Gebührenpauschalierung für Pyrotechnikausweise, die die Kosten der Behörden abdeckt, umgesetzt werden.

Darüber hinaus soll die zum Teil bereits bestehende Pauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel vereinfacht und weiter zusammengefasst werden.

Analog dazu sollen auch die Konsulargebühren für Anträge auf Ausstellung einer Karte über einen Aufenthaltstitel bei einer österreichischen Vertretungsbehörde angepasst und pauschaliert werden.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Auf Grund der Einführung von Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kategorie C soll außerdem eine eigenständige Gebührenregelung für diese Karten festgelegt werden, da nach der jetzigen Rechtslage hier nicht differenziert werden würde. Wird darüber hinaus aufgrund der Änderungen ein neues Waffendokument ausgestellt (zB durch Eintragung von wesentlichen Waffenbestandteilen im Waffendokument), unterliegt auch die Neuausstellung des Waffendokumentes einer Gebühr. Die Änderungen des Gebührengesetzes sollen gleichzeitig mit den Änderungen des Waffengesetzes in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt wird mit einer Kundmachung des Bundesministers für Inneres im Bundesgesetzblatt festgelegt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse

Maßnahme 3: Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit erfolgt der Nachweis der Vollmacht durch Vorlage der originalen Vollmachtsurkunde. Dieses Erfordernis soll durch einen einfacheren und zeitgemäßen Prozess ersetzt werden: Zukünftig soll der Nachweis der Bevollmächtigung auch elektronisch übermittelt werden können oder durch Vorlage einer Kopie (einschließlich eines Scans oder eines Fotos) des händisch unterfertigten Originaldokuments erfolgen können. Eine Kopie soll postalisch übermittelt werden können, eine elektronische Version (Scan oder Foto) soll über das Verfahren FinanzOnline eingereicht werden können.

Darüber hinaus sollen Vertretungsmöglichkeiten für natürliche Personen im Verfahren FinanzOnline geschaffen werden. Die Bevollmächtigung soll insbesondere nur dann zulässig sein, wenn sie unentgeltlich erfolgt und der Vollmachtgeber – abgesehen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – keine Einkünfte erzielt, die eine Veranlagungspflicht auslösen. Um eine missbräuchliche Verwendung („Winkelschreiberei“) der neu geschaffenen Vertretungsmöglichkeiten zu verhindern, soll außerdem eine Begrenzung auf vier Vollmachten bei der vollmachtnehmenden Person vorgesehen werden.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse

Maßnahme 4: Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich Brennereien

Beschreibung der Maßnahme:

Das bisher papiergestützte Zulassungsverfahren soll durch ein digitales Verfahren ersetzt werden. Anträge auf Zulassung von einfachen Brenngeräten sollen künftig elektronisch einzubringen sein. Ebenso die Anzeigen betreffend Herstellung, Erwerb oder Veräußerung von geeigneten und üblicherweise zur Herstellung von Alkohol verwendeten Vorrichtungen mit einem Rauminhalt von mehr als zwei Litern.

Die Änderungen sollen mit Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten und auf Anträge oder Anzeigen anwendbar sein, die ab dem 1. April 2026 beim Zollamt Österreich eingebracht werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse

Maßnahme 5: Erleichterung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll die Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen, automatisch dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden, depotführenden Stellen erleichtert werden. Da ausländische depotführende Stellen nicht zur Evidenthaltung der Anschaffungskosten nach österreichischem Steuerrecht verpflichtet sind, scheidet derzeit eine Übertragung dieser Daten auf die übernehmende inländische depotführende Stelle schon dem Grunde nach aus. Künftig soll eine steuerneutrale Depotübertragung daher – wie bei Übertragungen zwischen ausländischen depotführenden Stellen – möglich sein, wenn der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten sowie jene Stelle mitteilt, auf die die Übertragung erfolgt.

Die Neuregelung soll für Übertragungen von Wertpapieren nach dem 30. Juni 2026 gelten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 6: Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch mit anderen Ländern

Beschreibung der Maßnahme:

Das österreichische Mindestbesteuerungsgesetz regelt die Einreichung des Mindeststeuerberichts in Österreich. Nun soll gesetzlich festgelegt werden, dass dieser elektronisch mithilfe einer Standardvorlage, die aus einem allgemeinen und einem steuerhoheitsgebietsspezifischen Abschnitt besteht, einzureichen ist. Im Rahmen der MinBestG-Durchführungsverordnung soll der Inhalt des Mindeststeuerberichts näher bestimmt und die elektronische Einreichung im Verfahren FinanzOnline geregelt werden.

Der automatische Austausch von Informationen aus Mindeststeuerberichten zwischen den Steuerbehörden ist zur Gewährleistung der korrekten Besteuerung von entscheidender Bedeutung. Die Informationen aus den Mindeststeuerberichten sollen dazu in periodischen Abständen sowohl mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als auch mit Drittländern, mit denen eine multilaterale Vereinbarung besteht, ausgetauscht werden.

Wird demnach von einer inländischen obersten Muttergesellschaft oder einer inländischen, als berichtspflichtig benannten Einheit, in Österreich ein Mindeststeuerbericht eingereicht, sind die Informationen daraus von der inländischen zuständigen Behörde den ausländischen zuständigen

Behörden zu übermitteln. Die Übermittlung soll automatisiert und grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichfrist für das betroffene Geschäftsjahr erfolgen.

Weiters soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei Berichtigung von Informationen, ebenso wie das Verfahren für Fälle, in denen der Informationsaustausch zunächst ausbleibt, geregelt werden.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten und erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 7: Systematische Regelung der Einbringung von elektronischen Anbringen in der Bundesabgabenordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Erstmals soll in der Bundesabgabenordnung (BAO) ausdrücklich erwähnt werden, dass Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten auch elektronisch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden können. Dies soll ausschließlich in einer durch Gesetz oder Verordnung zugelassenen Weise erfolgen (insb. FinanzOnline). Eine Übermittlung per E-Mail soll grundsätzlich nicht vorgesehen werden. Außerdem soll die Einbringung von Anbringen mittels Telefax (E-Fax) ab dem 1. Jänner 2027 nicht mehr zugelassen werden, weil auf diesem Weg keine Identifizierung des Einschreiters möglich ist und das Telefax nicht mehr den aktuellen Ansprüchen an die Datensicherheit und Datenqualität (Lesbarkeit) entspricht.

Darüber hinaus soll ein Sanktionsmechanismus für die Verletzung einer bereits bestehenden Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen normiert werden. Bei Verletzung einer solchen Anordnung soll die Abgabenbehörde künftig eine Mutwillensstrafe verhängen können, wobei die zur elektronischen Einbringung verpflichtete Person in einem ersten Schritt schriftlich auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und die Mutwillensstrafe im Widerholungsfall anzudrohen ist. Wenn in Folge die nächste gleichgeartete Übermittlung (zB die Umsatzsteuervoranmeldung des Folgemonats) erneut nicht elektronisch erfolgt, soll die Mutwillensstrafe in Höhe von bis zu 700 Euro verhängt werden können. Damit soll die Verletzung einer solchen Formvorschrift sanktionierbar werden.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 8: Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Inflation der letzten fünf Jahre hat im Unternehmensrecht dazu geführt, dass die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse gemäß Richtlinie der EU 2023/2775 um 25 % erhöht wurden. Damit wurde der Schwellenwert für Umsatzerlöse von "kleinen Kapitalgesellschaften" im Unternehmensgesetzbuch von 10 Millionen Euro auf 12,5 Millionen Euro angepasst. Diese Erhöhung soll in der BAO nachgezogen werden, indem die Umsatzerlös- bzw. Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe von 10 Millionen Euro (seit 1. Jänner 2021) auf 12,5 Millionen Euro (ab 1. Jänner 2026) erhöht wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 9: Systematische Regelung der elektronischen Zustellung in der Bundesabgabenordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Abgabenbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, an alle FinanzOnline-Teilnehmer elektronisch über FinanzOnline zuzustellen. Die rechtliche Grundlage für die elektronische Zustellung im Abgabenverfahren ist derzeit in § 97 Abs. 3 BAO sowie in § 5b der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006) verankert. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die elektronische Zustellung im Abgabenverfahren abschließend in der BAO geregelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit einer Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen für das FinanzOnline-Verfahren erkennbar. Angesichts der stetigen technischen und organisatorischen Weiterentwicklung der vergangenen Jahre besteht der Bedarf einer umfangreichen Überarbeitung der aktuellen Bestimmungen. Neben der FOnV 2006 bilden auch die Anordnungen der FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErklV) die derzeitigen Rechtsgrundlagen für das Verfahren FinanzOnline. Künftig sollen alle relevanten Regelungen in einer einheitlichen Verordnung, der FinanzOnline-Verordnung 2027 (FOnV 2027), gebündelt werden.

Die Änderungen sowie die FOnV 2027 sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 10: Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestandes bei widerrechtlichem Bezug von Absetzbeträgen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ein Pflichtveranlagungstatbestand für beschränkt Steuerpflichtige vorgesehen werden, wenn Absetzbeträge zu Unrecht in der Lohnverrechnung gewährt wurden.

Die Änderungen sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 11: Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel

Beschreibung der Maßnahme:

Überförderungen bei der pauschalen Berücksichtigung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Massenbeförderungsmittel sollen künftig vermieden werden. Daher sollen nur die tatsächlichen Kosten bzw. die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel nicht steuerbar ersetzt bzw. – wenn der Arbeitgeber keine oder nur teilweise Reisekostenersätze leistet – als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Die vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzten fiktiven Reisekosten und die Werbungskosten sollen darüber hinaus mit den Kosten des Klimatickets Österreich Classic begrenzt sein.

Dementsprechend soll der nicht steuerbare Ersatz bzw. die Berücksichtigung von Werbungskosten durch Ansatz des Beförderungszuschusses nach der Reisegebührenvorschrift 1955, nicht mehr zulässig sein.

Leistet der Arbeitgeber auch Kostenbeiträge zu einer vom Arbeitnehmer gekauften Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel ist ein Kostenersatz bzw. die Berücksichtigung von Werbungskosten nur in Höhe jener Kosten möglich, die der Arbeitnehmer auch selbst getragen hat.

Die Änderungen sollen für Fahrten ab dem 1. Jänner 2026 gelten. In jenen Fällen, in denen eine berufliche Fahrt am 31. Dezember 2025 beginnt und erst im Jänner 2026 endet (zB Fahrt mit dem Nachtzug), soll die von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 geltende Rechtslage anwendbar sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 12: Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrages bzw. -zuschlages

Beschreibung der Maßnahme:

Bei der Berücksichtigung des Kindermehrbetrages und des Kinderzuschlages traten vereinzelt sachlich nicht gerechtfertigte Konstellationen auf, da steuerfreie Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht berücksichtigt wurden, zu unsachgemäßen Ergebnissen geführt haben. Infolgedessen konnten Steuerpflichtige mit hohen Einkünften, für die Österreich kein Besteuerungsrecht besitzt, dennoch von den Begünstigungen profitieren. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.

Die Änderung soll erstmals für Kinderzuschläge gelten, die basierend auf Veranlagungsbescheiden für das Kalenderjahr 2025 gewährt werden. Die Änderung iZm dem Kindermehrbetrag soll ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 13: Nähere Regelung der Inanspruchnahme des Freiwilligenpauschales bei Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelung zum steuerfreien Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten sieht einen Ausschluss vor, wenn von begünstigten Rechtsträgern gleichzeitig pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportlerinnen und Sportler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer gezahlt werden. Künftig soll vorgesehen werden, dass für diesen Ausschluss eine monatsweise Betrachtung gelten soll. Werden für andere Monate pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezogen, sollen die Jahreshöchstbeträge von 1.000 Euro (kleines Freiwilligenpauschale) bzw. 3.000 Euro (großes Freiwilligenpauschale) aliquot zu kürzen sein.

Die Neuregelung soll erstmalig anzuwenden sein für freiwillige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 erbracht werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 14: Anpassung der Anforderungen an Mitglieder der Schätzungs- und Bewertungsbeiräte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anforderungen für Mitglieder der Schätzungs- und Bewertungsbeiräte sollen angepasst und erleichtert werden.

Es soll klargestellt werden, dass die vom Bundesministerium für Finanzen bzw. seinen nachgeordneten Dienststellen nominierten Mitglieder der jeweiligen Beiräte bzw. -ausschüsse auch Vertragsbedienstete sein können. Außerdem soll klargestellt werden, dass auch rechtskundige Bedienstete, d.h. Bedienstete die zwar über kein rechtswissenschaftliches Studium verfügen, aber auf Grund ihrer Tätigkeit die notwendigen rechtlichen Kenntnisse aufweisen, Mitglieder sein können.

Details zur Besetzung der Schätzungs- und Bewertungsbeiräte finden sich in den entsprechenden Verordnungen, welche aus Gründen der Aktualität und Übersichtlichkeit parallel angepasst werden sollen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 15: Dauerhafte Beseitigung der 10 %-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen von beitragsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in Pensionskassen sind Arbeitgeberbeiträge im Ausmaß von 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten steuerlich abzugsfähig. Für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen sieht § 124 Einkommensteuergesetz 1988 eine – bis Ende 2025 – befristete Ausnahme von der Anwendung dieser 10 %-Grenze vor. Die Anwendung der 10 %-Grenze auf derartige Vorgänge würde bewirken, dass das Unternehmen vom aufzubringenden Übertragungsbetrag regelmäßig nur einen Bruchteil (nämlich den Teil, der der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr entspricht) als Betriebsausgabe geltend machen könnte. Der Vorgang würde steuerlich somit erheblich benachteiligt werden. Um die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nicht ungebührlich zu belasten, soll die Ausnahme von der 10 %-Grenze ohne zeitliche Einschränkung wirksam werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 16: Klarstellungen zur Anwendung der Werbeabgabe bei Mehrfachübertragungen von Werbeeinschaltungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll Fällen Rechnung getragen werden, in denen Werbebotschaften über verschiedene Medien international verbreitet werden. Dies ist beispielsweise bei internationalen Sportveranstaltungen der Fall, bei denen Werbepakete sowohl Banden- und Dressenwerbung vor Ort, als auch die Verbreitung der Werbung im in- und ausländischen Fernsehen umfassen.

Nun soll klargestellt werden, dass in Fällen, in denen auf Grund der Zahl der potentiellen Werbeadressaten davon auszugehen ist, dass eine solche Werbeleistung weitaus überwiegend im Ausland verbreitet wird, diese nicht als im Inland gegen Entgelt erbracht gilt.

Damit sollen praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Werbeabgabe im Zusammenhang mit internationalen Großveranstaltungen, die medial weit über das Inland hinaus übertragen werden, verringert werden und zur Stärkung der Rechtssicherheit beigetragen werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 17: Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte

Beschreibung der Maßnahme:

Ab dem 1. April 2026 sollen neuartige Alternativprodukte, insbesondere Nikotinpouches (Nikotinbeutel) sowie Liquids für elektronische Zigaretten in den Steuergegenstand der Tabaksteuer aufgenommen werden und damit einer risikobasierten Verbrauchsteuer unterliegen.

Bereits mit 1. Februar 2026 sollen für der Tabaksteuer unterliegende Tabakwaren, nämlich Zigaretten, Zigarren, Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten und Tabak zum Erhitzen, die Steuersätze für die weiteren Jahre angepasst werden. Die Mindestsätze für Zigarren und Zigarillos sollen dabei für 2026 angepasst werden, während der wertabhängige Steuersatz unverändert bleibt. Für die übrigen Tabakwaren erfolgt eine zusätzliche Anpassung der Steuersätze für die Jahre 2027 und 2028.

Außerdem soll das Tabakmonopol nachhaltig gesichert und durch die Ausweitung auf neuartige, nicht-medizinische Tabaksurrogate modernisiert werden. Konkret umfasst dies die Ausweitung der

Monopolbestimmungen auf Nikotinbeutel (Nikotinpouches) sowie die Einführung eines Lizenzsystems für E-Liquids, die in elektronischen Zigaretten verwendet werden.

Umsetzung von:
Ziel 3: Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	**465.000**	**0**	**55.000**	**105.000**	**145.000**	**160.000**
davon Bund	310.792	0	36.760	70.179	96.914	106.939
davon Länder	98.031	0	11.595	22.136	30.569	33.731
davon Gemeinden	56.177	0	6.645	12.685	17.517	19.330
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**19.241**	**142**	**6.941**	**6.527**	**2.943**	**2.688**
davon Bund	19.241	142	6.941	6.527	2.943	2.688
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**445.759**	**-142**	**48.059**	**98.473**	**142.057**	**157.312**
davon Bund	291.551	-142	29.819	63.652	93.971	104.251
davon Länder	98.031	0	11.595	22.136	30.569	33.731
davon Gemeinden	56.177	0	6.645	12.685	17.517	19.330
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	**465.000**	**0**	**55.000**	**105.000**	**145.000**	**160.000**
davon Bund	310.792	0	36.760	70.179	96.914	106.939
davon Länder	98.031	0	11.595	22.136	30.569	33.731
davon Gemeinden	56.177	0	6.645	12.685	17.517	19.330
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**19.241**	**142**	**6.941**	**6.527**	**2.943**	**2.688**
davon Bund	19.241	142	6.941	6.527	2.943	2.688
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**445.759**	**-142**	**48.059**	**98.473**	**142.057**	**157.312**
davon Bund	291.551	-142	29.819	63.652	93.971	104.251
davon Länder	98.031	0	11.595	22.136	30.569	33.731
davon Gemeinden	56.177	0	6.645	12.685	17.517	19.330
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	0	55.000	105.000	145.000	160.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des AbgÄG 2025 führt im Betrachtungszeitraum zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund € 465 Mio.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:
In Zusammenhang mit der Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Versicherungssteuer kommt es in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, d.h. wenn der Versicherer keinen Sitz bzw. keine Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU hat und die Selbstberechnung und Entrichtung der Versicherungssteuer auch nicht freiwillig vornimmt, zu einem Entfall der monatlichen Selbstberechnung und Entrichtung der Steuer. Stattdessen soll die Steuer künftig einmalig auf Basis der jährlichen elektronischen Steuererklärung zu entrichten sein. Dies führt für rund 100 Versicherungsnehmer zu einer Verwaltungsentlastung in Höhe von rund 2 Stunden.

Verfügen sowohl Vollmachtgeber als auch Vollmachtnehmer über eine gültige ID Austria, ist es künftig möglich, dass die vollmachtgebende Person über das Vollmachtenregister der ID Austria der vollmachtnehmenden Person eine Vollmacht für die Vertretung im Abgabenverfahren in FinanzOnline erteilt.
Die Schaffung der Möglichkeit die Bevollmächtigung künftig auch elektronisch einzubringen, kann vor allem für Privatpersonen (im Familien- oder Freundeskreis) eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, die mangels belastbarer Datengrundlage allerdings nicht näher quantifiziert werden kann.

Aus der Erleichterung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen ergeben sich für Bürgerinnen und Bürger nur geringfügige Verwaltungsmehraufwendungen. Um im Rahmen der Übertragung keine Veräußerungsfiktion auszulösen, muss der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt zwar künftig via FinanzOnline (FON) innerhalb eines Monats die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten sowie jene Stelle, auf die die Übertragung erfolgt, mitteilen, im Gegenzug entfällt aber die Beauftragung der ausländischen Bank zur Datenweitergabe.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Grunderwerbsteuer	§§ 10 bis 13, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 Grunderwerbsteuergesetz 1987	-1.665.000,00
2	Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Versicherungssteuer	§ 8 und § 9 Abs. 1 Versicherungssteuergesetzes 1953	-26.640,00

Die Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Grunderwerbsteuer sowie die Versicherungssteuer bedeutet insbesondere für Parteienvertreter Verwaltungseinsparungen in Höhe von rund € 1,7 Mio. Daneben führt die Umsetzung eines elektronischen Verfahrens für Gebühren, das

insbesondere die Übermittlung von Urkunden, Gebührenanzeigen und Befunde über nicht entrichtete feste Gebühren durch andere Verwaltungsbehörden betrifft, durch die erleichterte Möglichkeit Verträge anzuzeigen, zu einer nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsreduktion.

Die Schaffung der Möglichkeit, die Bevollmächtigung künftig auch elektronisch mittels Upload-Funktion in FinanzOnline einzubringen, kann auch für Buchhalterinnen und Buchhalter und Personalverrechnerinnen und Personalverrechner sowie Revisionsverbände zu nicht näher quantifizierbaren Verwaltungseinsparungen führen.

Von der Digitalisierung im Bereich der Zulassung sowie der Anzeigepflichten für einfache Brenngeräte profitieren potenziell bis zu rund 10.000 Brennereien. Die Möglichkeit, Anträge auf Zulassung von überwachungspflichtigen Geräten künftig elektronisch einbringen zu können, kann zu Verwaltungseinsparungen in nicht näher quantifizierbarem Ausmaß führen.

Die Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe betrifft laut einer Auswertung des Finanzamtes für Großbetriebe rund 700 Fälle. Dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen jedoch keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Auswirkungen auf Unternehmen durch die Umsetzung des Mindestbesteuerungsgesetzes wurden bereits im Rahmen der WFA zum Mindestbesteuerungsreformgesetz (BGBl. I Nr. 187/2023) dargelegt. Die Änderungen des Mindestbesteuerungsgesetzes im Zuge des AbgÄG 2025 führen zu keiner wesentlichen Veränderung dieser abgeschätzten Auswirkungen.

Auch die Neuregelung der Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen führt bei inländischen Kreditinstituten zu keinen Verwaltungsaufwendungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Laut einer Befragung aus dem Jahr 2022 rauchen rund 20 % der über 15-Jährigen täglich, wobei die Verkaufszahlen auf einen leichten Rückgang des Zigarettenkonsums in Österreich hindeuten. Insgesamt hat sich das Rauchverhalten von Frauen und Männern in den letzten Jahren immer weiter angeglichen. Frauen rauchen allerdings nach wie vor etwas seltener.

Der tägliche Konsum von elektronischen Inhalationsprodukten ist bei den über 15-Jährigen in den letzten Jahren stark angestiegen. Über 5 % der Bevölkerung konsumieren diese Produkte täglich (6 % der Männer und 5 % der Frauen). Weitere 5 % konsumieren sie zumindest gelegentlich (6 % der Männer und 5 % der Frauen).

Daneben konsumieren rund 2 % der über 15-Jährigen täglich rauchfreie Tabakerzeugnisse. Weitere 2 % konsumieren sie zumindest gelegentlich. Auch hier sind die Werte bei Männern jeweils höher als bei Frauen.

Bei den unter 15-Jährigen ist der Konsum von Nikotinbeuteln und E-Zigaretten mit 6 % bzw. 8 % höher als der tägliche Konsum von Zigaretten. Nikotinbeutel werden dabei häufiger von Buben als von

Mädchen konsumiert (5,1 % vs. 1,2 %). Mädchen konsumieren dafür häufiger E-Zigaretten (1,7 % vs. 1,1 %) (Gesundheit Österreich GmbH, 2025).

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Anhebung der Tabaksteuer bzw. deren Ausweitung auf neuartige Produkte soll den Konsum senken und dabei in etwa geschlechterneutral wirken.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die Anhebung der Tabaksteuer bzw. deren Ausweitung auf neuartige Produkte bewirkt keine Annährung des verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Die Zusammenfassung und Pauschalierung der diversen Gebühren führt bei den Behörden zu Verwaltungseinsparungen. Gemäß BMF-interner Expertenschätzung kommt es durch die Vereinfachung bei den diversen Verfahren insgesamt zu einer zeitlichen Ersparnis in Höhe rund 90.000 Stunden pro Jahr (ausgehend von ca. 600.000 Strafregisterbescheinigungen, ca. 300 Verfahren nach Strahlenschutzgesetz, ca. 230.000 Einreise- und Aufenthaltstiteln und ca. 900 Pyrotechnikausweisen). Daneben kommt es im Bereich der Konsulargebühren für österreichische Vertretungsbehörden bei der Bearbeitung von jährlich ca. 15.000 Anträge auf Ausstellung einer Karte über einen Aufenthaltstitel zu Verwaltungseinsparungen.

Von der Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze sind rund 16 bestehende Großhändler und rund 20 zusätzliche Großhändler (auf Grund der neu im Tabakmonopolgesetz erfassten Produkte) betroffen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					

Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,14	6,94	6,53	2,94	2,69
Transfer	Alle Haushalte		-55,00	-105,00	-145,00	-160,00
	Ausland					
	(private) Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**0,14**	**-48,06**	**-98,47**	**-142,06**	**-157,31**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	0,25	-1,11	-4,35	-8,12	-9,38
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	0,32	-0,50	-0,62	-0,68	-1,37
Beschäftigung (in JBV)	41,83	170,86	200,14	153,49	82,78

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das generierte Steuermehraufkommen führt in der Logik des der WFA hinterlegten Gleichgewichtsmodells des IHS (Institut für Höhere Studien) in weiterer Folge in Summe zu einem (ohne simultane Rückverteilung wird dem Wirtschaftskreislauf Geld entzogen) geringen negativen Wertschöpfungseffekt. Abgemildert wird dies über die leichte Ausweitung der öffentlichen Nachfrage über Personal und Werkleistungen. Der positive Beschäftigungseffekt ist zudem auf eine modellimmanente Ausweichreaktion eines Teils der betroffenen Haushalte zurückzuführen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:
In Österreich gibt es rund 4.400 Tabaktrafikanten, darunter fast 2.150 Tabakfachgeschäfte. Mehr als die Hälfte der Tabakfachgeschäfte bietet Menschen mit Behinderung eine Existenzgrundlage (MVG, 2025; Stand 31.3.2025). Die Modernisierung bzw. Ausweitung des Tabakmonopols leistet somit einen wichtigen sozialen Beitrag zur Absicherung der wirtschaftlichen Existenz dieser Tabaktrafikantinnen und -trafikanten.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Bei den unter 15-Jährigen ist der Konsum von Nikotinbeuteln und E-Zigaretten mit 6 % bzw. 8 % höher als der tägliche Konsum von Zigaretten. Nikotinbeutel werden dabei häufiger von Buben als von Mädchen konsumiert (5,1 % vs. 1,2 %) (Gesundheit Österreich GmbH, 2025). Mädchen konsumieren dafür häufiger E-Zigaretten (1,7 % vs. 1,1 %). Jugendliche reagieren besonders preissensibel, weshalb die Besteuerung von (niedrigpreisigen) Tabakwaren und neuartigen Alternativprodukten einen wertvollen Beitrag zum gesundheitlichen Schutz von jungen Erwachsenen leisten und präventiv wirken kann.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	142	6.941	6.527	2.943	2.688
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		142	4.943	4.197	567	567
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	159	162	166	169
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	80	373	379	84
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		0	599	613	625	638
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		0	1.160	1.182	1.206	1.230

Erläuterung zur Bedeckung:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2025ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2025 und des BFRG 2026-2029.
Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			1.480	20,00	1.725	23,0	1.760	23,00	1.570	20,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			1.480	20,00	1.725	23,00	1.760	23,00	1.570	20,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		3,00	3,00	3,00	3,00
Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		2,00	2,00	2,00	2,00
Sanktionierung bei Verletzung der elektronischen Übermittlungspflicht	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b			3,00	3,00	0,00
Inanspruchnahme	Bund	VB-VD-Fachdienst		1,00	1,00	1,00	1,00

des Freiwilligenpauschale bei Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen		v3; c; h1, p1				
Einführung eines neuen elektronischen Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern	Bund	VB-A-Höh. Dienst 3 SV 2; RIV-IT Gr. 3	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	8,00	8,00	8,00	8,00
Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	5,00	5,00	5,00	5,00

Im Bereich des Zollamtes Österreich kommt durch die Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte zu zusätzlichem Personalbedarf in Höhe von 13 VBÄ ab dem Jahr 2026. Das zusätzliche Personal wird insbesondere für die Erteilung von Großhandelsbewilligungen für diese Produkte, die Bearbeitung von Betriebsanzeigen, die Tabaksteuererhebung sowie die amtliche Aufsicht benötigt.

Im Bereich des Finanzamtes für Großbetriebe kommt es für die Bearbeitung der Mindeststeuerberichte sowie den Austausch der darin enthaltenen Informationen mit anderen Staaten, zusätzlich zu den im Rahmen der WFA zum Mindestbesteuerungsreformgesetz (BGBl. I Nr. 187/2023) abgebildeten VBÄ, ab dem Jahr 2026 zu einem Personalmehraufwand im Ausmaß von jährlich rund 2 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) im Innendienst. Zudem kommt es mit der Umsetzung des Mindestbesteuerungsgesetzes (insbesondere auf Grund der erforderlichen Prüfmaßnahmen) zu einem ergänzenden Personalbedarf im Ausmaß von rund 3 VBÄ im Außendienst.

Im Finanzamt Österreich kommt es für den Hinweis auf die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen bzw. deren Sanktionierung bei Verletzung in den Jahren 2027 und 2028 zu einem Personalmehraufwand in Höhe von rund 3 VBÄ. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Personalmehraufwand auf Grund einer rückläufigen Fallzahl ab dem Jahr 2029 wegfällt.

Ebenso kommt es im Finanzamt Österreich für die Prüfung der Erklärungen bei Inanspruchnahme des Freiwilligenpauschale und gleichzeitigem Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen zu Personalmehraufwand in Höhe von jährlich rund 1 VBÄ.

Im Bereich der Zentralstelle des BMF bedeutet die Einführung eines neuen elektronischen Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern zusätzlichen Personalmehraufwand in Höhe von rund 1 VBÄ ab dem Jahr 2026.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		518	605	616	551
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		518,00	605	616	551

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	142	4.943	4.197	567	567
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	142	4.943	4.197	567	567

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich Brennereien	Bund			1	55.000,00						
Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten	Bund	1	77.000,00	1	115.000,00	1	0,00				
Erleichterte Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen	Bund			1	28.000,00	1	0,00				
Neues, elektronisches Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern	Bund	1	40.000,00	1	3.640.000,00	1	4.100.000,00	1	470.000,00	1	470.000,00
Neues, elektronisches Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern - DWH	Bund			1	250.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00
Nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch	Bund			1	620.000,00	1	67.000,00	1	67.000,00	1	67.000,00

Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer	Bund			1	105.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00
Sonstiges	Bund	1	25.000,00	1	130.000,00	1	0,00	1	0,00	1	0,00

Die Einführung eines neuen elektronischen Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern verursacht in den Jahren 2025, 2026 und 2027 IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund € 40.000, € 3.640.000 bzw. € 3.750.000 sowie laufende Betriebskosten in Höhe von € 350.000 im Jahr 2027 bzw. € 470.000 ab dem Jahr 2028.

Zudem werden Anpassungen des Datawarehouse (DWH) notwendig, die im Jahr 2026 einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund € 250.000 und laufende Betriebskosten in Höhe von rund € 15.000 in den Folgejahren verursachen.

Die IT-Umsetzung der Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten verursacht in den Jahren 2025 und 2026 Kosten in Höhe von rund € 77.000 bzw. € 115.000.

Für die Umsetzung der erleichterten Rückführung von Wertpapieren auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen fallen im Jahr 2026 IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund € 28.000 an.

Die nähere Regelung der Inhalte des Mindeststeuerberichtes sowie deren Austausch verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund € 620.000 im Jahr 2026. In den Folgejahren entstehen jährliche Betriebskosten in Höhe von rund € 67.000.

Die Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer verursacht IT-Umsetzungsaufwand in Höhe von rund € 105.000 im Jahr 2026 sowie laufendende Betriebskosten in Höhe von rund € 15.000 in den Folgejahren.

Die Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich Brennereien verursacht einmaligen IT-Umsetzungsaufwand in Höhe von rund € 55.000 im Jahr 2026.

Weiterer IT-Umsetzungsbedarf in Höhe von rund € 25.000 bzw. € 130.000 ergibt sich in den Jahren 2025 und 2026 u.a. aus der Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrages bzw. -zuschlages, der Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestand bei widerrechtlichem Bezug von Absetzbeträgen, aus der Anpassungen von IT-Applikationen auf Grund der Änderungen im Bereich der Verbrauchsteuern und der Finanz Online-Erklärungsverordnung und weiteren im AbgÄG 2025 enthaltenen Maßnahmen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		36.760	70.179	96.914	106.939
Länder		11.595	22.136	30.569	33.731
Gemeinden		6.645	12.685	17.517	19.330
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		55.000	105.000	145.000	160.000

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	Bund			1	36.760.350,00	1	70.178.850,00	1	96.913.650,00	1	106.939.200,00
Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	Länder			1	11.595.100,00	1	22.136.100,00	1	30.568.900,00	1	33.731.200,00
Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte	Gemeinden			1	6.644.550,00	1	12.685.050,00	1	17.517.450,00	1	19.329.600,00

Die Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf neuartige Alternativprodukte führt zu ansteigenden finanziellen Mehreinnahmen. Im Jahr 2026 betragen diese € 55 Mio. Mit Umsetzung der Maßnahme ist gewährleistet, dass die im Rahmen des BVA für 2026 budgetierten Werte im Bereich der Tabaksteuer (iHv rund € 2,3 Mrd.) voraussichtlich eingehalten werden können. Die Aufkommensschätzung basiert auf aktuellen Daten aus Marktstatistiken.

Die Pauschalierung der bisher anfallenden Gebühren sowie Bundesverwaltungsabgaben für den Pyrotechnikausweis führt auf Grund einer aufkommensneutralen Zusammenfassung als Erledigungsgebühr zu keinen wesentlichen Aufkommenseffekten.

Die Pauschalierung der Verfahren im Zusammenhang mit Strafregisterbescheinigungen, Strahlenschutz, der Registrierung von Zuchtbetrieben bedrohter Tierarten, sowie die weitere Pauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel und Konsulargebühren im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels erfolgen aufkommensneutral. Um dies sicherzustellen, wurden Antrags-, Beilagen- und Erledigungsgebühren sowie sonstige Gebühren (zB Gebühren für die Vorlage ausländischer Schriften und Amtshandlungen) und Bundesverwaltungsabgaben zu einem Gesamtbetrag zusammengefasst und im Fall von Antragsgebühren um jene Fälle prozentuell verringert, bei denen die Anträge negativ erledigt werden. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Anpassungen der Gebühren für Waffendokumente ist mangels fehlender Hintergrundinformationen nicht möglich.

Die Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestand bei widerrechtlichem Bezug von Absetzbeträgen führt, basierend auf Auswertungen zu Lohnzettelangaben, zu keinen wesentlichen Aufkommenseffekten.

Auch die Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrages bzw. -zuschlages, die Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel und die Klarstellungen zur Anwendung der Werbeabgabe bei Mehrfachübertragungen von Werbeeinschaltungen führt gemäß BMF-interner Expertenschätzung zu keinen wesentlichen Aufkommenseffekten.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-dimension	**Subdimension der Wirkungsdimension**	**Wesentlichkeitskriterium**
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungs-kosten		
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Grunderwerbsteuer	§§ 10 bis 13, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 Grunderwerbsteuergesetz 1987	Geänderte IVP	National	-1.665.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

In einem mehrjährigen Prozess soll stufenweise das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren und Verkehrsteuern durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Als erstes soll dabei im Jahr 2026 ein teilweise neues elektronisches Verfahren für die Grunderwerbsteuer umgesetzt werden.

Das grundsätzliche System der Selbstberechnung und Abgabenerklärung soll nicht verändert werden. Da sich jedoch durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und technischen Umgebung Anpassungsbedarf ergibt, sollen Anpassungen des bisherigen Verfahrens vorgenommen und dadurch Verbesserungen erreicht werden. Diese Verbesserung soll insbesondere durch einen automatisierten Prozess, das Herstellen von Schnittstellen zwischen Verwaltungsbehörden und Anpassungen der entsprechenden IT-Oberfläche erreicht werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FON

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Parteienvertreter	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:15	37	0.00	0.00	-9,25	-8,33

Fallzahl pro Jahr:	200.000
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Ausgehend von durchschnittlich 1 Stunde Verwaltungsaufwand für die Einreichung der Abgabenerklärung wird erwartet, dass ein verbesserter, automatisierter Prozess zu Verwaltungseinsparungen für Parteienvertreter erreicht wird. Dies bedeutet in rund 200.000 Fällen Einsparungen im Ausmaß von ca. 15 Minuten.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Digitalisierung des Abgabenerklärungsverfahrens für die Versicherungssteuer	§ 8 und § 9 Abs. 1 Versicherung	Geänderte IVP	National	-26.640,00

	ssteuergesetz es 1953

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

In einem mehrjährigen Prozess soll stufenweise das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren und Verkehrsteuern durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Voraussichtlich ab 2027 soll das Abgabenerklärungsverfahren für die Versicherungssteuer digitalisiert werden.

An der grundsätzlichen Systematik des Vollzuges des Versicherungssteuergesetzes soll es keine Änderungen geben. Allerdings ist es zur Automatisierung des Verfahrens notwendig, dass die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (Versicherer, Bevollmächtigter oder Fiskalvertreter) den selbst berechneten monatliche Steuerbetrag in einer elektronischen Anmeldung erfassen. Dadurch soll die bisherige uneinheitliche Praxis vereinheitlicht werden. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass Berichtigungen und Erstattungen unterjährig im Rahmen des neuen Systems erfasst werden können, um größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Die Einreichung der Jahressteuererklärung soll künftig ebenfalls elektronisch erfolgen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FON

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Versicherungsunternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-01:00	37	0.00	0.00	-37,00	-33,30

Unternehmensanzahl:	800
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die vollständige Automatisierung des Verfahrens für rund 800 Versicherungsunternehmen zu Verwaltungsvereinfachungen im Ausmaß von rund 1 Stunde kommt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 12.11.2025 18:02:44
WFA Version: 1.5
OID: 4648
A0|B0|C0|D0|E2|G0|I0|J0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-11-12T18:02:51+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	